

Jugendordnung

in der Fassung vom 08. März 2003

§ 1 - Name und Mitgliedschaft

1. Die Jugendordnung ist Teil der Satzung des Schwimmbezirk Mittelrhein e.V. Durch sie werden die besonderen Belange der Jugend des Schwimmbezirk Mittelrhein e.V. geregelt.
2. Mitglieder der Jugend im Schwimmbezirk Mittelrhein e.V. sind die Kinder und Jugendlichen sowie alle im Jugendbereich gewählten und berufenen Mitglieder der dem Schwimmbezirk Mittelrhein e.V. angeschlossenen Vereine und die Mitglieder des Bezirks-Jugendausschusses.

§ 2 - Selbstverwaltung

Die Jugend des Schwimmbezirk Mittelrhein e.V. führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel.

§ 3 - Ziele

Die Ziele der Jugendarbeit des Schwimmbezirk Mittelrhein e.V. sind insbesondere:

1. Pflege und Förderung des Sports und außersportliche Maßnahmen als Teil der Jugendarbeit, zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude;
2. eine kritische Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft und Anregung der Kinder und Jugendlichen zur Mitarbeit in der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit im Sinne der Satzung und dieser Jugendordnung des Schwimmbezirk Mittelrhein e.V.;
3. Entwicklung neuer Formen der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit, der Bildung und zeitgemäßen Freizeitgestaltung.
4. Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe, Jugendorganisationen sowie Bildungseinrichtungen.
5. Pflege der internationalen Jugendverständigung.

§ 4 - Organe

Organe der Jugend im Schwimmbezirk Mittelrhein e.V. sind:

1. die Jugendvollversammlung (Bezirksjugendtag)
2. der Bezirks-Jugendausschuss

§ 5 - Jugendvollversammlung (Bezirks-Jugendtag)

1. Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Jugend im Schwimmbezirk Mittelrhein e.V. Die Jugendvollversammlung besteht aus dem von den Jugendlichen der Mitgliedsvereine gewählten bzw. bestellten Vertreterinnen und Vertretern sowie den Mitgliedern des Bezirks-Jugendausschusses.

2. Die ordentliche Jugendvollversammlung findet alle zwei Jahre vor dem Bezirkstag des Schwimmbezirk Mittelrhein e.V. statt. Über Ort und Termin entscheidet der Jugendausschuss, wenn die Jugendvollversammlung keine andere Regelung getroffen hat.
3. Eine außerordentliche Jugendvollversammlung muss einberufen werden, wenn dieses die Jugenden von 10 Vereinen beantragt oder der Jugendausschuss dieses mit Mehrheit beschließt.
4. Die Aufgaben der Jugendvollversammlung sind insbesondere:
 - a: Die Entgegennahme der Berichte des Jugendausschusses.
 - b: Entlastung des Jugendausschusses
 - c: Wahl des Jugendwartin bzw. des Jugendwartes
 - d: Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - e: Vorstellung des Jugendplanes
 - f: Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses
5. Die Jugendvollversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden 6 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und bereits vorliegender Anträge einberufen.
6. Anträge können von den Mitgliedern der Jugend des Schwimmbezirk Mittelrhein e.V. gestellt werden. Sie sind den Bezirksjugendwarten mindestens 4 Wochen vor der Jugendvollversammlung mit Begründung zuzustellen. Dringlichkeitsanträge können mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zugelassen werden.
7. Jeder Verein erhält für je angefangene 100 Jugendmitglieder (Kinder und Jugendliche) eine nicht an andere Vereine übertragbare Stimme.
8. Jede(r) Delegierte kann nur einen Verein auf der Jugendvollversammlung vertreten und hat sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen.
9. Mitglieder des Bezirks-Jugendausschusses sind nur in dieser Eigenschaft mit einer Stimme vertreten. Stimmübertragung ist unzulässig.
10. Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendvollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.
11. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
12. Die Jugendvollversammlungen sind für alle Mitglieder der dem Schwimmbezirk Mittelrhein e.V. angehörigen Vereine sowie für die Vorstandsmitglieder des Schwimmbezirks Mittelrhein und geladene Gäste öffentlich.

§ 6 - Bezirks-Jugendausschuss

1. Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden und bis zu weiteren sechs Mitarbeiter/innen aus den dem Schwimmbezirk Mittelrhein e.V. angehörigen Mitgliedsvereinen.
2. Der/Die 1. Vorsitzende steht dem Bezirks-Jugendausschuss vor. Die/der 2. Vorsitzende vertritt die/den 1. Vorsitzenden. Im Hauptausschuss Breitensport des Schwimmbezirk Mittelrhein e.V. hat die Jugend eine Stimme und wird dort von der/dem 1. Vorsitzenden vertreten. Im Verhinderungsfall ist Vertretung zulässig.
3. Die/der 1. Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende werden auf 2 Jahre gewählt.
4. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden von der/dem 1. Vorsitzenden berufen und dem Bezirksvorstand vorgestellt. Ihre Amtszeit endet mit der ordentlichen Jugendvollversammlung.
5. Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des Schwimmbezirk Mittelrhein e.V., der Jugendordnung, sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung
6. Die Sitzungen des Bezirksjugendausschusses finden nach Bedarf, jedoch mindestens viermal jährlich statt.

7. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendausschuss Sonderausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Bezirks-Jugendausschusses.
8. Zu den Bezirks-Jugendausschusssitzungen können Gäste eingeladen werden.

§ 7 - Jugendordnungsänderung

1. Änderungen der Jugendordnung kann die Mitgliederversammlung nur nach Anhörung der Jugendvollversammlung beschließen.
2. Auf der Jugendvollversammlung bedarf es der 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen, um eine Jugendordnungsänderung der Mitgliederversammlung vorzuschlagen.
3. Änderungen dieser Jugendordnung durch Dringlichkeitsanträge sind nicht zulässig.

Diese Jugendordnung ist gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung am 08. März 2003 in Kraft getreten und am 16.05.2003 in das Vereinsregister (43 VR 6552) beim